

11. 1. Genügt bei Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen in der Hauptverhandlung die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung des Angeklagten, wenn die Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des bei der früheren Vernehmung für anwendbar erachteten Strafgesetzes erfolgen soll?

2. Welche Bedeutung haben hierbei die Erklärungen des in der Hauptverhandlung anwesenden Vertreters des Angeklagten?

St.P.O. §§. 232. 233. 242. 136.

Rgl. Bd. 10 Nr. 39.

IV. Straffenat. Urk. v. 20. Februar 1885 g. S. Rep. 167/85.

I. Landgericht Effen.

Nachdem durch Beschluß vom 17. Februar 1881 gegen den Angeklagten als hinreichend verdächtig, durch Fahrlässigkeit die Körperverletzungen der Arbeiter Ha. und He. verursacht zu haben, das Hauptverfahren aus §. 230 St.G.B.'s eröffnet war, wurde der Angeklagte

gemäß §. 232 St.P.O. vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden und über den Inhalt der Anklageschrift durch das Amtsgericht zu Rattowig, als ersuchten Richter, am 28. Juni 1881 verurtheilt. Die Strafkammer des Landgerichtes E. verurtheilte hiernächst den Angeklagten auf Grund des §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Verletzung einer Berufspflicht, ohne ihn zuvor auf diese Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen zu haben. Auf Revision des Angeklagten ist von dem Reichsgerichte unterm 23. September 1882 dieses Urtheil mit seinen thatsächlichen Feststellungen wegen Verletzung des §. 264 St.P.O. aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht E. zurückverwiesen worden. Dieses Gericht hat den Angeklagten auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung wiederum entbunden, eine neue kommissarische Vernehmung desselben jedoch nicht angeordnet. In dem am 20. August 1884 angestandenen Verhandlungstermine ist die Aussage des nicht erschienenen Angeklagten zur Verhandlung d. d. Rattowig 28. Juni 1881 verlesen, sodann nach erfolgter Beweisaufnahme der mit schriftlicher Vollmacht versehene Verteidiger des Angeklagten darauf aufmerksam gemacht, daß die That des Angeklagten eventuell der Beurteilung auf Grund des §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s unterliegen könne, und schließlich der Angeklagte von neuem wegen qualifizierter fahrlässiger Körperverletzung nach der Strafbestimmung des §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s verurtheilt worden. Die hiergegen eingelegte Revision rügt Verletzung des §. 232 St.P.O. mit der Ausführung, daß nach dieser Gesetzesvorschrift der Angeklagte durch einen ersuchten Richter über das erschwerende Moment des §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s hätte vernommen werden müssen, weil Gegenstand der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses nur eine fahrlässige Körperverletzung gemäß §. 230 Abs. 1 St.G.B.'s gewesen sei. Die Revision ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

1. Das Reichsgericht hat bereits in einem Urtheile vom 4. Februar 1884, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 135, unter Hinweis auf den Inhalt der Motive zum Strafprozeßordnungsentwurfe und der Verhandlungen der Reichstagskommission, dargelegt, daß das infolge des §. 232 St.P.O. eintretende Verfahren kein Un-

gehorfamsverfahren ist und in demselben die Anhörung des Angeklagten vor der Urteilsfällung nicht unterbleiben darf, daß deshalb die kommissarische Vernehmung des Angeklagten vorgeschrieben ist, und daß die nach dem Gesetze erforderliche Verlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung einen Ersatz für die sonst in dieser zu bewirkende mündliche Vernehmung bildet. Einen Ersatz für das mündliche Verhör wird aber nach den Bestimmungen der §§. 242. 136 St.P.O. die kommissarische Vernehmung des Angeklagten nur dann gewähren können, wenn sie mit bezug auf die in der Hauptverhandlung erhobene Beschuldigung erfolgt ist, und danach durch die Verlesung des Vernehmungsprotokolles zur Kenntnis des erkennenden Gerichtes gebracht werden kann, welche Erklärungen der Angeklagte abgegeben hat, nachdem ihm die bei der Urteilsfällung vorliegende Beschuldigung mitgeteilt und nachdem ihm Gelegenheit zur Beseitigung der diese Beschuldigung begründenden Verdachtsmomente und zur Geltendmachung der gegenüber dieser Beschuldigung zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen gegeben worden ist. Tritt dagegen in der Hauptverhandlung eine wesentliche Veränderung der Sachlage ein, soll namentlich eine Verurteilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des bei der kommissarischen Vernehmung für anwendbar erachteten Strafgesetzes erfolgen, so darf sich das erkennende Gericht mit einer Verlesung des Vernehmungsprotokolles an Stelle des mündlichen Verhöres nicht begnügen. Es hat vielmehr vor Erlass des Urteiles, falls nicht etwa infolge der veränderten Sachlage das persönliche Erscheinen des Angeklagten in der anzuberaumenden neuen Sitzung angeordnet wird, eine anderweite kommissarische Vernehmung des Angeklagten über die neue Beschuldigung zu veranlassen. Deshalb kann die im Abs. 2 des §. 232 St.P.O. getroffene Bestimmung, wonach der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter „über die Anklage“ vernommen werden muß, nur dahin verstanden werden, daß die kommissarische Vernehmung über die in der Hauptverhandlung vorliegende Anklage, also über diejenige Anschuldigung, welche der Urteilsfällung zu Grunde liegt, zu erfolgen hat, wie denn auch die im Vorverfahren stattgehabte richterliche Vernehmung nur unter derselben Voraussetzung geeignet ist, das mündliche Verhör zu vertreten.

Mit dieser Auffassung des §. 232 St.P.O. steht das Verfahren des Instanzgerichtes nicht im Einklange. In dem früheren Revisions-

urteil vom 23. September 1882 ist bereits ausgesprochen worden, daß weder in der Anklageschrift noch in dem Eröffnungsbeschlusse das Vorhandensein des in §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s bezeichneten Erschwerungsgrundes mit genügender Bestimmtheit hervorgehoben war, und daß ebensowenig die Akten einen unzweifelhaften Anhalt dafür gewähren, daß der Angeklagte bereits vor der Hauptverhandlung diesen Erschwerungsgrund als mit unter Anklage gestellt angesehen hat. Namentlich läßt auch das in der letzten Hauptverhandlung verlesene Protokoll über die kommissarische Vernehmung des Angeklagten nicht erkennen, daß dieser bei seiner Aussage von der Beschuldigung einer Verletzung besonderer Berufspflichten Kenntnis gehabt hat. Vielmehr ist der Angeklagte nach dem Inhalte des Protokolles vom 28. Juni 1881 nur damit bekannt gemacht, daß ihm zur Last gelegt werde, durch Fahrlässigkeit die Körperverletzungen der Arbeiter Ha. und He. verursacht zu haben, und nur bezüglich dieser Beschuldigung befragt worden, ob er etwas auf dieselbe erwidern wolle. Demgemäß findet sich auch in seinen Auslassungen nichts, was auf die Ablehnung des Vorwurfs der Übertretung von Berufspflichten hindeuten könnte.

Muß hiernach angenommen werden, daß die Anschulldigung, den Abs. 2 des §. 230 St.G.B.'s übertreten zu haben, gegen den Angeklagten zur Zeit seiner kommissarischen Vernehmung überhaupt noch nicht vorlag und auch bei dieser Vernehmung nicht berücksichtigt worden ist, so durfte die Strafkammer nach dem oben gesagten den Angeklagten auf Grund der neu erhobenen Beschuldigung nicht verurteilen, ohne ihn über diese Beschuldigung persönlich oder auf dem Wege einer anderweiten kommissarischen Vernehmung gehört zu haben.

2. Diesem Mangel des Verfahrens konnte auch dadurch nicht abgeholfen werden, daß in der letzten Hauptverhandlung der Verteidiger des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß §. 264 St.P.O. hingewiesen und, wie es in dem Sitzungsprotokolle heißt, hiergegen nichts einzuwenden hatte. Denn stehen auch dem mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger eines vom Erscheinen entbundenen Angeklagten gemäß §. 233 St.P.O. weitergehende Befugnisse zu als sonstigen Verteidigern, sind namentlich auch seine Erklärungen, selbst wenn sie Zugeständnisse enthalten, als Erklärungen des Angeklagten selbst zu behandeln,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 10 S. 138,

so tritt doch nach dem Gesetze die Vertretung des Angeklagten durch den Verteidiger in diesem Falle überhaupt erst dann ein, wenn der Angeklagte selbst vorschriftsmäßig über die Anklage vernommen worden ist. Zu einem Verzicht auf diese Vernehmung war deshalb der Verteidiger keinesfalls ermächtigt.

Hiernach trifft den Vorderrichter der Vorwurf einer Verletzung des §. 232 St.P.O. Daß das angefochtene Urteil auf dieser Verletzung im Sinne des §. 376 St.P.O. beruht, ist nicht zu bezweifeln, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Strafkammer nach Vernehmung des Angeklagten über den in §. 230 Abs. 2 St.G.B.'s bezeichneten Erschwerungsgrund zu einer dem Angeklagten günstigeren Entscheidung gelangt wäre.